

Regierungsratsbeschluss

vom 18. Dezember 2012

Nr. 2012/2552

KR.Nr. A 164/2012 (DBK)

Auftrag Heinz Müller (SVP, Grenchen): Anpassungen Finanzierung überbetriebliche Kurse (06.11.2012) Stellungnahme des Regierungsrates

1. Vorstosstext

Die von den überbetrieblichen Kursen (ÜK) befreiten Betriebe erhalten den Ansatz von 60% (anstatt wie bisher 100%) der je Beruf festgelegten Pauschale der Interkantonalen Vereinbarung über die Ausbildungskosten der beruflichen Grundbildung. Die Kostendifferenz soll jeweils den Institutionen der entsprechenden Branche, welche für die Durchführung von Kursen für nicht ÜK befreite Betriebe verantwortlich ist, zugutekommen.

2. Begründung

Als Folge des Systemwechsels der Berufsbildungsfinanzierung auf den 1. Januar 2008 änderte auch die Finanzierung der überbetrieblichen Kurse (ÜK). Auf den 1. August 2007 trat die Interkantonale Vereinbarung über die Ausbildungskosten der beruflichen Grundausbildung vom 22. Juni 2006 in Kraft. Die Regelung der ÜK-Pauschalen wurde zusammen mit den Organisationen der Arbeitswelt ermittelt und auf der Basis der Pauschalen pro Beruf festgelegt. Diese Pauschalen wurden von den Verbänden und Kantonen akzeptiert.

Seit Inkrafttreten dieser Vereinbarung gibt es jedoch immer wieder Diskussionen über die Höhe der je Beruf festgelegten Pauschale. Auch im Kanton Solothurn wurde im Parlament betreffend den sogenannten Kantonsbeitrag 2 ein Auftrag eingereicht. Ziel war es, dass sich der Kanton zusätzlich an den Kosten beteiligen soll. Dieser Auftrag wurde abgelehnt. ÜK befreite Betriebe betreiben eigene Lehrwerkstätten. Hierbei handelt es sich um grössere Betriebe, welche die Möglichkeiten haben und auch nutzen, in ihren Lehrwerkstätten produktive Arbeiten zu leisten. Dies ist absolut in Ordnung, dienen solche Arbeiten doch dazu, den Lernenden zu zeigen, dass sie Verantwortung für die Arbeit, die sie verrichten, übernehmen müssen.

Alle nicht befreiten Betriebe müssen ihre Lernenden in vom Kanton festgelegte und von Verbänden geführte Ausbildungszentren schicken. Die Ausbildungszentren betreiben nur Ausbildungskurse und führen keine produktiven Arbeiten mit den Lernenden aus. Dies aus Rücksicht auf ihre Verbandsmitglieder, da die Ausbildungszentren sonst in direkter Konkurrenz mit den Betrieben ständen, welche ihnen ihre Lernenden in die Kurse schicken.

Nach wie vor wird bei den ÜK ein Grossteil der Kosten, rund 80%, durch die Betriebe und Verbände getragen. Mit diesem Auftrag kann die Kostensituation für die Betriebe und Verbände entschärft werden. Für den Kanton ist die Anpassung, wie sie der Auftragstext verlangt, kostenneutral.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Ausgangslage

Überbetriebliche Kurse sind ein Bestandteil der beruflichen Grundbildung. Sie gelten gemäss Art. 16 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 13. Dezember 2002 über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, BBG; SR 412.10) als dritte Lernorte in der beruflichen Grundbildung. Gemäss Art. 23 BBG dienen die überbetrieblichen Kurse und vergleichbare dritte Lernorte der Vermittlung und dem Erwerb grundlegender Fertigkeiten. Sie ergänzen die im Lehrbetrieb erworbene berufliche Praxis und die an der Berufsfachschule vermittelte schulische Bildung, wo die Berufstätigkeit dies erfordert. Die Kantone haben unter Mitwirkung der Organisationen der Arbeitswelt für ein ausreichendes Angebot an überbetrieblichen Kursen zu sorgen. Der Besuch der Kurse ist obligatorisch. Die Kantone können auf Gesuch des Lehrbetriebs hin Lernende vom Besuch der Kurse befreien, wenn die Bildungsinhalte in einem betrieblichen Bildungszentrum oder in einer Lehrwerkstätte („vergleichbare dritte Lernorte“) vermittelt werden.

Bund und Kantone beteiligen sich an den Kosten für die überbetrieblichen Kurse und vergleichbaren Lernorte. Die Pauschalbeiträge des Bundes an die Kantone zur Finanzierung der Berufsbildung beinhalten auch einen Anteil für die überbetrieblichen Kurse und Kurse an vergleichbaren Lernorten (Art. 53 Abs. 2 Bst. a Ziff. 4 BBG). Grundlagen für die Subventionierung durch die Kantone und die Beitragsleistungen des Kantons Solothurn sind die Interkantonale Vereinbarung über die Beiträge an die Ausbildungskosten in der beruflichen Grundbildung vom 22. Juni 2006 (Berufsfachschulvereinbarung, BFSV; BGS 416.118) und das Gesetz über die Berufsbildung vom 3. September 2008 (GBB; BGS 416.111). Nach Art. 6 Abs. 3 BFSV legt die Konferenz der Vereinbarungskantone Grundsätze und Beiträge für die Abgeltung der Leistungen zwischen den Kantonen fest. Für die überbetrieblichen Kurse hat sie dies an die Schweizerische Berufsbildungsämter-Konferenz (SBBK) delegiert. Diese hat am 16. September 2010 ein Reglement zur Subventionierung von überbetrieblichen Kursen erlassen (www.sbbk.ch/dyn/21108.php). Nach § 53 GBB leistet der Kanton Beiträge an überbetriebliche Kurse und Einführungen in anerkannten Lehrwerkstätten.

Die SBBK erhebt in Zusammenarbeit mit den Organisationen der Arbeitswelt periodisch mit einem aufwändigen Verfahren die Kosten für die überbetrieblichen Kurse und vergleichbaren Lernorte und bestimmt daraus für die einzelnen Berufe die von den Kantonen an die Kursträger auszurichtenden Pauschalbeiträge pro Kurstag und Lehrverhältnis. Die derart festgelegten Pauschalbeiträge decken rund 20 % der vollen Kosten der überbetrieblichen Kurse. Der Rest ist durch die Betriebe, die Organisationen der Arbeitswelt, durch Berufsbildungsfonds oder durch zusätzliche Kantonsbeiträge zu decken. Der Kanton Solothurn richtet sich grundsätzlich nach den von der SBBK auf dieser Grundlage empfohlenen Pauschalbeiträgen. In begründeten Fällen kann, gestützt auf § 56 der Verordnung über die Berufsbildung vom 11. November 2008 (VBB; BGS 416.112), ein Zuschlag gewährt werden; dies vor allem zur Überbrückung von Finanzierungsproblemen, die sich aufgrund der Systemänderung von der früheren aufwandorientierten zur pauschalen Subventionierung ergeben haben. Zudem leistet der Kanton, anders als viele andere Kantone, zusätzlich Investitionsbeiträge bis maximal 50 % an die Kosten Dritter für Gebäude und Mobiliar der beruflichen Grundbildung und der höheren Berufsbildung (§ 60 VBB), was bisher ausschliesslich für Kurszentren für die überbetrieblichen Kurse zur Anwendung kam.

3.2 Zur Situation der von den überbetrieblichen Kursen ‚befreiten‘ Betriebe

Im Kanton Solothurn sind vor allem die industriellen technischen Berufe von dieser Sonderlösung betroffen (Polymechaniker, Produktionsmechaniker, Mechanikpraktiker, Automatiker, Konstrukteur), zudem die Uhrmacherberufe und die Bekleidungsgestaltung. Die beiden letztgenannten Berufe werden in den kantonalen Lehrwerkstätten ausgebildet (ZeitZentrum, Gren-

chen, bzw. Schule für Mode und Gestalten, Olten). Für die erstgenannten industriellen Berufe führen verschiedene grössere, dem Industrieverband Swissmem angeschlossene Industriebetriebe eigene Lehrwerkstätten. Im letzten Schuljahr wurden in diesen Lehrwerkstätten insgesamt rund 5'800 Kurstage geleistet. Daneben führt der Verband Swissmechanic in Gerlafingen ein Kurszentrum, welches für die übrigen Lehrbetriebe die überbetrieblichen Kurse für diese Berufe durchführt. Im letzten Schuljahr registrierte dieses Kurszentrum rund 3'800 Kurstage.

Gesamthaft gilt derzeit für 495 Lehrverhältnisse die 'Befreiung' vom Besuch der überbetrieblichen Kurse und damit die Verpflichtung der Lehrbetriebe, die entsprechenden Bildungsinhalte betriebsintern zu vermitteln. Zum Vergleich: gesamthaft bestehen in unserem Kanton über alle Berufe derzeit rund 6'500 Lehrverhältnisse.

Zu beachten ist überdies, dass wegen der Vielfalt des Berufsbildungsangebotes sowohl im Berufsfachschulunterricht wie bei den überbetrieblichen Kursen eine ausgeprägte interkantonale Zusammenarbeit besteht. Im Jahr 2012 besuchten 6410 Berufslernende mit Lehrort im Kanton Solothurn überbetriebliche Kurse, davon 3247 in Kurszentren im Kanton Solothurn und 3163 Lernende in ausserkantonalen Kurszentren.

3.3 Ist eine Ungleichbehandlung von Kurszentren und ,befreiten' Betrieben zulässig?

Bei allen bundesrechtlichen Regelungen werden überbetriebliche Kurse und ,vergleichbare dritte Lernorte' immer beide genannt (u.a. Art. 16, 23, 53 BBG). Es gelten demnach dieselben Regelungen für beide. Nach den Ausführungsbestimmungen der SBBK (Reglement zur Subventionierung von überbetrieblichen Kursen vom 16.9.2010) sind Anbieter von Bildung in beruflicher Praxis im Sinne des BBG gleich zu behandeln. Es gelten dieselben gesetzlichen Voraussetzungen, unter anderem betreffend die Ausbildung der Berufsbildner, die Qualität und die Rechnungsführung. Das Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen hat mit den Kurszentren für die überbetrieblichen Kurse wie auch mit den ,befreiten' Betrieben Leistungsvereinbarungen für die Durchführung der Kurse abgeschlossen. Eine Ungleichbehandlung von Kurszentren für die überbetrieblichen Kurse und ,befreiten' Betrieben bei der Ausrichtung der Pauschalbeiträge für die Kurstage wäre deshalb nicht zulässig. Dies wäre nur dann gerechtfertigt, wenn unterschiedliche Kosten für die Kurstage ausgewiesen werden könnten. Die entsprechenden Abklärungen dafür müssen aber auf der schweizerischen bzw. interkantonalen Ebene getroffen werden.

Hingegen ist ein Unterschied bei der Subventionierung von Investitionen in Gebäude und Mobiliar angezeigt. Die ,befreiten' Betriebe haben bessere Möglichkeiten für den produktiven Einsatz der Lernenden, und die Abgrenzung der Anlagennutzung für die Kurse und den produktiven Einsatz wäre nicht überall ohne weiteres möglich. Deshalb hat der Kanton noch in keinem Fall Investitionsbeiträge für Lehrwerkstätten von Unternehmen ausgerichtet; dies im Gegensatz zu den Kurszentren für die überbetrieblichen Kurse. Wir verweisen diesbezüglich zum Beispiel auf die Beiträge an die Kurszentren der Gastronomieberufe (KRB Nr. SGB 145/2008 vom 28.10.2008), der Reinigungsberufe (KRB Nr. SGB 024/2012 vom 19.6.2012) sowie der Automobilberufe (RRB Nr. 2012/2445 vom 11.12.2012).

3.4 Fazit

Eine unterschiedliche Behandlung von Kurszentren für die überbetrieblichen Kurse und ,befreiten' Lehrbetrieben im Sinne des Auftrags wäre weder rechtlich zulässig noch gerechtfertigt. Diese Betriebe haben dieselben Bildungsleistungen zu erbringen. Es wäre überdies eine Geringschätzung der grossen Leistungen der betroffenen Industriebetriebe für die Berufsbildung und die Sicherung des beruflichen Nachwuchses, von welchen auch die übrigen Betriebe der Branche profitieren. Hingegen ist die bisherige Praxis der Gewährung von Investitionsbeiträgen für Räumlichkeiten und Einrichtungen von Kurszentren sinnvoll. Ebenfalls sollen wie bisher in begründeten Fällen Zuschläge auf die von der SBBK empfohlenen Pauschalen gewährt werden. Zudem kann bei der dafür zuständigen SBBK eine Überprüfung angeregt werden, ob künftig

gegebenenfalls unterschiedliche Pauschalbeiträge je Kurstag für die Kurszentren bzw. die ‚befreiten‘ Betriebe ausgerichtet werden sollen, sofern unterschiedliche Kosten ausgewiesen werden.

4. Antrag des Regierungsrates

Erheblicherklärung mit folgendem Wortlaut:

Auf interkantonaler Ebene soll geprüft werden, ob künftig die Pauschalbeiträge an überbetriebliche Kurse der beruflichen Grundbildung und an von diesen Kursen befreite Betriebe in begründeten Fällen differenziert bemessen werden sollen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Vorberatende Kommission

Bildungs- und Kulturkommission

Verteiler

Departement für Bildung und Kultur (5) KF, VEL, YJP, LS, EM
Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen (5)
Aktuarin Bildungs- und Kulturkommission
KGV Kantonal Solothurnischer Gewerbeverband, Postfach 955, 4502 Solothurn
Traktandenliste Kantonsrat
Parlamentsdienste